



HESSISCHER LANDTAG

02. 03. 2010

Kleine Anfrage

**der Abg. Gremmels, Görig, Lotz und Fuhrmann (SPD)
vom 19.01.2010**

betreffend das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes

und

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Warum hat die Hessische Landesregierung noch immer keine Ausführungsvorschriften für das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes (EEWärmeG) erlassen, obwohl diese bereits Mitte 2008 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1658) veröffentlicht wurde und seit dem 01.01.2009 in Kraft ist?

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) erarbeitet zurzeit Ausführungsvorschriften (d.h. eine Zuständigkeitsverordnung zum EEWärmeG sowie Vollzugshinweise in Gestalt von Formularen und Merkblättern) für den Vollzug des EEWärmeG in Hessen ebenso wie der weit überwiegende Teil der übrigen Bundesländer.

Die Notwendigkeit eines gleichförmigen Vollzugs in den Bundesländern z.B. zu Auslegungs- und Nachweisproblematiken führte teilweise dazu, dass diesen Abstimmungsprozessen vor Erarbeitung grundlegender hessischer Ausführungsvorschriften Priorität eingeräumt wurde. Hessen ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft zum Vollzug des EEWärmeG.

Von Verstößen gegen die Pflichten des EEWärmeG ist deshalb aber nicht auszugehen. Die Pflichten des Gesetzes richten sich zunächst an Eigentümer nach § 4 des Gesetzes. Auslegungsfragen sowie Ausnahmen von den Anforderungen des Gesetzes nach § 9 wurden - wegen Fehlens der entsprechenden Delegationsvorschrift/Zuständigkeitsverordnung - vom HMUELV direkt bearbeitet.

Frage 2. Wie steht die Landesregierung zu § 12 des EEWärmeG, in dem geregelt ist, dass es die Aufgabe der Bundesländer ist, eine für die Ausführung zuständige Behörde zu bestimmen?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Auch aus Artikel 83 GG ergibt sich die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für den Vollzug von Bundesgesetzen. Solange die Vollzugsaufgaben nicht auf nachgeordnete Behörden delegiert werden, bleibt das für das jeweilige Gesetz zuständige Ministerium als oberste Landesbehörde verantwortlich.

Frage 3. Wie wurde bisher die Einhaltung der Regelungen des EEWärmeG in Hessen sichergestellt?

Das HMUELV als zuständige oberste Landesbehörde hat die Aufgaben bisher selbst wahrgenommen. Hierbei lag der Schwerpunkt in der Erarbeitung ländereinheitlicher Ausführungsbestimmungen, z.B. im Hinblick auf die Anforderungen an das Nachweisverfahren oder die Kontrollen. Anfragen Dritter sowie die Bewertung von Einzelfällen wurden im Ministerium entschieden. Verstöße gegen das Gesetz sind von daher nicht zu unterstellen.

Frage 4. Welche Kontrollmöglichkeiten haben dabei die Bauaufsichtsbehörden in Hessen?

Gegenwärtig haben die Bauaufsichtsbehörden mangels Zuständigkeit keine Kontrollmöglichkeiten. Es ist beabsichtigt, den Vollzug des EEWärmeG auf die Bauaufsichtsbehörden in Hessen zu delegieren. Auf diese Weise können Synergien genutzt werden. Im Rechtsetzungsverfahren werden die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

Wiesbaden, 18. Februar 2010

Silke Lautenschläger